

# Zwischen Lüge und Lobby

*Die Problematik gentechnischer Versuche im Allgemeinen und am Beispiel des Freisetzungsvorgangs mit gentechnisch veränderten Weizen in Gatersleben*

Anhand des Freisetzungsvorgangs mit gentechnisch verändertem Weizen am IPK Gatersleben lassen sich bestimmte Vorgänge bzw. Phänomene aufzeigen, die bei genauerem Hinsehen vermutlich an anderer Stelle ebenfalls anzutreffen sind. Gut dokumentiert ist das beispielsweise auch für den Fall des Freisetzungsvorgangs mit gentechnisch veränderter Gerste an der Universität Gießen.<sup>1</sup>

Auf drei Punkte möchte ich hier näher eingehen:

- die (Un-)Abhängigkeit der Behörden
- nachlässige Versuchsdurchführung und Kontrolle
- Gelder und Firmen.

Bevor ich im zweiten Teil dazu komme, möchte ich im ersten Teil einen kurzen Überblick über die Entwicklung des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung geben.

## 1. Teil: Das IPK – von 1945 bis heute

Das Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK) beherbergt nach eigenen Angaben eine der umfangreichsten und die nach Arten komplexeste Sammlung pflanzengenetischer Ressourcen weltweit. So heißt es auf der Internetseite: „Mit einem Gesamtbestand von 148.128 Mustern aus 3.049 Arten und 801 Gattungen zählt die Genbank des IPK zu den weltweit größten Einrichtungen ihrer Art. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung des Aussterbens (Generosion) von Kulturpflanzen und von mit ihnen verwandten Wildarten.“<sup>2</sup>

Die Erhaltung geschieht einerseits durch eine möglichst optimale Lagerung des Vermehrungsmaterials andererseits durch regelmäßigen Anbau im Freiland oder im Gewächshaus. Vor dem Hintergrund der Weltbedeutung der Gaterslebener Sammlung erscheint es absurd und unverständlich, dass auf dem Institutsgelände seit 1996 Freisetzungsvorgänge mit gentechnisch veränderten Pflanzen durchgeführt werden. Ein Blick in die Geschichte des Instituts wird diese Praxis erklären, wenn auch nicht rechtfertigen.

1943 wurde das Institut für Kulturpflanzenforschung in Wien gegründet, 1945 siedelte es nach Gatersleben über. Zu DDR Zeiten erwarb es sich einen international renommierten Namen, dessen Zustandekommen sich durch die umfangreiche Sammlung als auch durch die kostenlose Abgabe der Ressourcen an jedermann sowie die enge Zusammenarbeit mit Pflanzenzüchtern und Erhaltungsvereinen erklärt. Nach der Wende erschien die Zukunft des Instituts ungewiss, gab es doch in Westdeutschland bereits eine Genbank in Braunschweig. Vor allem dem guten Ruf der Abteilung Genbank hat das IPK sein Fortbestehen zu verdanken. Die Braunschweiger Genbank wurde nach Gatersleben überführt. 1992 wurde das IPK unter jetzigem Namen neu gegründet.

Heute hat das IPK vier Abteilungen – eine davon die Genbank. Auch aufgrund der Förderpolitik des Landes Sachsen-Anhalt und des BMBF expandierten die Abteilungen stark, die sich mit Molekularbiologie und Genetik befassen, während die Abteilung Genbank ohne finanzstarke Drittmittelgeber innerhalb des IPKs geradezu ein Schattendasein führt.

Spätestens seit 1996 werden von anderen Abteilungen des IPK auf dem Institutsgelände Freisetzungsvorgänge mit GVOs durchgeführt. Diese Entwicklung wurde beschleunigt als unter

---

<sup>1</sup> [www.projektwerkstatt.de/gen/gieBen.htm](http://www.projektwerkstatt.de/gen/gieBen.htm)

<sup>2</sup> [www.ipk-gatersleben.de/Internet/Forschung/Genbank](http://www.ipk-gatersleben.de/Internet/Forschung/Genbank)

Sachsen-Anhalts Wirtschaftsminister Dr. Horst Rehberger Summen in Millionenhöhe in die Gründung des „Biopark Gatersleben“ flossen: Auf dem Gelände des IPK wurden gezielt biotechnologische Firmen angesiedelt, die ihrerseits Freisetzungsversuche durchführen. Bekannt ist der Freisetzungsversuch der inzwischen insolventen Firma Novoplant mit gentechnisch veränderten Erbsen im Jahre 2006.

Im gleichen Jahr beantragte das IPK die Genehmigung eines Freisetzungsversuchs mit gentechnisch veränderten Weizen auf dem Institutsgelände. Diesem Weizen wurden Gene aus Ackerbohne und Gerste eingefügt um den Proteingehalt zu erhöhen. Außerdem enthält der Weizen Resistenzgene gegen Antibiotika und eine Resistenz gegen das Pestizid „BASTA“ bzw. „Liberty“ der Firma BAYER.

Die Kombination dieser Merkmale, aber vor allen Dingen die Nähe zu den Erhaltungsflächen der Genbank, war es, die einen Sturm an Protesten und Einwendungen von Privatpersonen, Verbänden, WissenschaftlerInnen, Züchtern, Ärzten und Verarbeitern hervorrief. Die Gaterslebener Genbank ist mit ca. 28.000 Weizenakzessionen die wichtigste Erhaltungsstelle für Weizen weltweit. Nichts desto Trotz wurde der Versuch – mit fragwürdigen Argumenten (siehe unten) – genehmigt. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass der Genehmigung ein Schreiben beilag mit der Empfehlung die Erhaltungsflächen der Genbank zu verlegen.

Im April 2008 wurde der Versuch im zweiten Versuchsjahr von Gendreck-weg-AktivistInnen zerstört. Im Zuge des Zivilprozesses des IPK (vertreten durch Horst Rehberger) gegen die AktivistInnen wird der Versuch ein weiteres Mal in der Öffentlichkeit aufgerollt und diskutiert. Den AktivistInnen geht es in dem Verfahren darum zu zeigen, dass dieser Versuch nie hätte genehmigt werden dürfen, weil er nicht genehmigungsfähig war und ist.

## Zweiter Teil: Die Behörden, die Wissenschaft und das liebe Geld

### 1.(Un-)Abhängige Behörden und kritische Prüfung?

Wer in Deutschland eine Freisetzung mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) durchführen möchte, reicht einen Antrag auf Freisetzung beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ein. Dieser wird vom BVL unter Hinzuziehung des Robert-Koch-Instituts (RKI), des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), des Bundesamtes für Risikobewertung und der Biologischen Bundesanstalt (BBA) geprüft. Zusätzlich wird eine Stellungnahme der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) eingeholt, die gewohnheitsmäßig vom BVL übernommen wird.

Die Genehmigungspraxis des BVL ist seit einiger Zeit in Kritik geraten. Die Kritik besteht vor allem darin, dass die Experten der ZKBS und des BVL aufgrund eigener Forschungstätigkeit im Bereich Gentechnik oder aufgrund von Verbindungen zur gentechnischen Industrie nicht in der Lage seien Anträge unvoreingenommen und kritisch zu bewerten.<sup>3</sup>

So ist von der ZKBS zu sagen, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung des Gaterslebener Freisetzungsversuchs zumindest von einigen Mitgliedern mit Sicherheit gesagt werden kann, dass sie aktive Befürworter der Gentechnologie sind: Prof. Uwe Sonnewald, Prof. Gerhard Wenzel und Anja Matzk von der KWS Saat AG. Herr Sonnewald selbst arbeitete bis 2004 am IPK Gatersleben und Prof. Wenzel pflegt eine gute Beziehung zum damaligen Leiter des IPK, Prof. Dr. Ulrich Wobus, ebenfalls ein Verfechter der Gentechnologie (Er ist seit 2005 im Vorstand des Gentechnik-Lobbyvereins Innoplanta mit Sitz in Gatersleben.)<sup>4</sup> Von Prof. Wenzel stammt der im Zuge des

<sup>3</sup> Siehe hierzu die Studie „Kontrolle oder Kollaboration – Agrogentechnik und die Rolle der Behörden“, Lorch, Antje und Then, Christoph, 2008

<sup>4</sup> Geschäftsbericht des Innoplanta e.V., 2006

Genehmigungsverfahrens gefallene Satz: „Ich halte das Weizenprojekt für ungemein prioritär.“<sup>5</sup> Ob mit einer solchen Einstellung eine kritische Prüfung noch gegeben ist, ist fraglich.

Zu kritisieren ist das Verfahren, mit dem die Stellungnahme der ZKBS zustande gekommen ist: Aus den Verwaltungsvorgängen ist zu entnehmen, dass der zuständige Sachbearbeiter des BVL, Herr Leggewie, die Empfehlung zur Genehmigung für die ZKBS vorformuliert hat, die dann fast unverändert von der ZKBS übernommen wurde. Eine vorgefertigte Beschlussvorlage entspricht nicht der Maßgabe einer unvoreingenommenen Prüfung.

Für die endgültige Genehmigungserteilung ist der Leiter der Abteilung Gentechnik im BVL, Hans-Jörg Buhk, bzw. sein Stellvertreter Detlef Bartsch verantwortlich. Von beiden ist bekannt, dass sie Befürworter der Gentechnik sind.<sup>6</sup> In der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen beide Beamte, die das Umweltinstitut München e.V. unter anderem wegen der Genehmigung des Weizenversuchs am 24.11.2006 einreichte, heißt es: „Weder das zuvor zuständige RKI noch die seit 2003 zuständige Abteilung Gentechnik beim BVL haben unter der Leitung von Prof. Buhk jemals einen Freisetzungsantrag abgelehnt. Dies liegt nach Ansicht des Umweltinstituts München e.V. nicht in der Qualität der Anträge oder der Risikolosigkeit der beantragten Versuche begründet. Vielmehr schlägt die Zulassungsstelle unter Prof. Buhk und Dr. Bartsch systematisch Bedenken anderer Behörden und fundierte wissenschaftliche Kritik an solchen Versuchen in den Wind.“<sup>7</sup>

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde zurückgewiesen - ein üblicher Vorgang und nicht verwunderlich. Dass trotz dieser Aussichtslosigkeit ein Beschwerdeverfahren eingeleitet wurde, liegt u.a. daran, dass es auch in Fällen offensichtlicher Fehlerhaftigkeit eines Genehmigungsbescheids so gut wie keine rechtliche Möglichkeit gibt gegen einen solchen Bescheid vorzugehen.<sup>8</sup>

In der Abweisung des Staatssekretärs Lindemann an das Umweltinstitut heißt es: „...das BVL als Zulassungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen gehalten ist, entsprechende Anträge positiv zu bescheiden. Dieser Aufgabe ist die Behörde in meinen Augen in allen Fällen in rechtlich und auch wissenschaftlich einwandfreier Weise nachgekommen.“<sup>9</sup>

Insbesondere im Fall der Genehmigungserteilung des Gaterslebener Weizenversuchs ist genau das „Vorliegen der Voraussetzungen“ eben nicht gegeben. So war das BfN der Auffassung, dass die Genehmigung nicht erteilt werden könne, weil nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck der Freisetzung unvermeidbare schädliche Einwirkungen auf die im §1 Nr.1 GenTG genannten Schutzgüter nicht auszuschließen seien.<sup>10</sup> Damit bestätigt es die vielen und verschiedenartigen im Genehmigungsprozess vorgebrachten Einwendungen, die sich insbesondere auf die Gefahr der Verunreinigung der Saatgutbestände der Genbank beziehen.<sup>11</sup>

Auch die „wissenschaftliche einwandfreie Weise“ ist nicht gegeben wie an folgenden Beispielen zu zeigen ist:

Unter III.2 Würdigung und Bescheidung der Einwendungen des Genehmigungsbescheides vom 23.11.06 reagiert das BVL auf Einwendungen.

Unter III.2.13 heißt es im Bezug auf die Fremdbefruchtungsrate bei Weizen: „Nach Aussagen des Bundessortenamtes Hannover liegt der Fremdbefruchtungsanteil der handelsüblichen Sorten in Deutschland bei 1-3%.“ Diese Aussage ist in diesem Zusammenhang völlig bedeutungslos, da

---

[www.innoplanta.de/fileadmin/user\\_upload/Pdf/Pdf\\_Berichte/Geschaeftsbericht\\_InnoPlanta\\_2005.pdf](http://www.innoplanta.de/fileadmin/user_upload/Pdf/Pdf_Berichte/Geschaeftsbericht_InnoPlanta_2005.pdf)

<sup>5</sup> Protokoll der ZKBS-Sitzungen vom 12.9.2006 aus dem „Verwaltungsvorgang Genehmigung Gatersleben“ des BVL

<sup>6</sup> Vgl. „Kontrolle oder Kollaboration - Agrogentechnik und die Rolle der Behörden“, Lorch, Antje und Then, Christoph, 2008

<sup>7</sup> Dienstaufsichtsbeschwerde des Umweltinstituts München vom 24.11.2006, [http://umweltinstitut.org/download/dienstaufsichtsbeschwerde\\_umweltinstitut\\_061124.pdf](http://umweltinstitut.org/download/dienstaufsichtsbeschwerde_umweltinstitut_061124.pdf)

<sup>8</sup> Persönliches Gespräch mit Rechtsanwältin Brockmann vom 5.12.09

<sup>9</sup> Schreiben des Staatssekretärs Lindemann an das Umweltinstitut vom 28.8.07, [http://umweltinstitut.org/download/Dienstaufsichtsbeschwerde\\_Lindemann\\_28\\_08\\_2007.pdf](http://umweltinstitut.org/download/Dienstaufsichtsbeschwerde_Lindemann_28_08_2007.pdf)

<sup>10</sup> Vgl. Stellungnahme des BfN vom 11.10.2006 aus dem „Verwaltungsverfahren Genehmigung Genweizen“ des BVL

<sup>11</sup> Z.B. die Stellungnahme und Einwendung von Verarbeitungsbetrieben, Züchtern und Verbänden zum geplanten Freisetzungsversuch mit genmanipuliertem Weizen (RKI 6786 – 01 – 0178) in Gatersleben, verfasst vom Umweltinstitut München e.V. und der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft, 2006

kritisiert worden ist, dass die Auskreuzungsgefahr in traditionelle Landsorten erhöht sei, weil sie einen Fremdbefruchtungsanteil von bis zu 10% haben können. Diese Sorten sind nun gerade nicht „handelsübliche“ Sorten, über die das Bundessortenamt Auskünfte erteilen könnte. Unter III.2.15 geht es um eine Einwendung bezüglich der unkontrollierten Ausbreitung des LL601-Rice. Diese Einwendung wird mit der Begründung abgewiesen: „Die Ursachen des Eintrages von LLRice 601 [...] in konventionelle Reissaaten sind bisher noch nicht bekannt. Ohne Ursachenkenntnis eine Nichtregulierbarkeit der Gentechnik ableiten zu wollen, ist nicht möglich.“ Ganz unabhängig davon wie die Verunreinigung zustande gekommen ist, lässt sich die Unkontrollierbarkeit nicht abstreiten, da das Auftauchen auf der ganzen Welt definitiv ein Zeichen von *Nicht*-Kontrolle ist. Abgesehen davon gebietet das Vorsorgeprinzip, das im Gentechnikgesetz verankert ist, gerade dann ähnliche Versuche nicht zu genehmigen, solange die Ursachen nicht endgültig geklärt sind und damit ausgeschlossen werden können.

Fazit: Der Freisetzungsvorhaben mit gentechnisch veränderten Weizen wurde gegen den massiven Widerstand von Privatpersonen und Verbänden genehmigt. Diese Genehmigung wurde von Personen erteilt, die bekennende Gentechnikbefürworter sind. Im Genehmigungsverfahren treten Unstimmigkeiten und Unwahrheiten auf. Es ist so gut wie nicht möglich die Genehmigung anzufechten, da es keine rechtliche Grundlage dafür gibt.

## 2. Nachlässigkeiten in der Versuchsdurchführung und Kontrolle

Bestandteil des Freisetzungsantrages und der Genehmigungsaufgaben war eine Phacelia-Mantelsaat um die Versuchsfläche. Damit sollte „die Ausbreitung des Pollens verhindert werden.“<sup>12</sup> Wie dem Schreiben von Dr. Horst Rehberger vom 18.2.2009 zu entnehmen ist erfolgte „im Versuchsjahr 2006/2007 [...] die Aussaat am 17.4.07, im Versuchsjahr 2007/2008 am 14.5.2008.“<sup>13</sup> Hier ist ganz klar festzustellen, dass bei einer derart späten Aussaat insbesondere im zweiten Versuchsjahr die Phacelia keinerlei Funktion als Mantelsaat haben konnte, da sie zum Zeitpunkt der Blüte des Winterweizens, die zudem bedingt durch die gentechnische Veränderung um ca. zwei Wochen verfrüht war, noch gar nicht groß genug sein konnte. Das beim Landesverwaltungsamt angestrebte Ordnungswidrigkeitsverfahren<sup>14</sup> wurde abgelehnt mit der Begründung, dass die Auflagen des Genehmigungsbescheids keine Vorgabe zum Aussaattermin der Phacelia mache.<sup>15</sup> Die Ablehnung unterschrieb Dr. Röllich, der auch für die Kontrolle des Freisetzungsvorhabens zuständig war. In einer persönlichen Mitteilung des Dr. Röllich an Rechtsanwältin Katrin Brockmann teilte er mit, dass er das Vorhandensein der Phacelia-Mantelsaat ohnehin nicht überprüft habe, da er Phacelia als Mantelsaat grundsätzlich für ungeeignet halte.

In dem genannten Ordnungswidrigkeitsverfahren werden desweiteren kritisiert, dass aufgrund der Klageschriften davon auszugehen ist, dass erstens mehr GVOs freigesetzt wurden als beantragt und zweitens, dass eine 2007 herausgekommene Studie, die eine Auskreuzungsdistanz von Weizen von 2,7 km feststellt, im zweiten Freisetzungsjahr nicht berücksichtigt wurde. Das Verfahren wurde abgelehnt. Die Begründungen erscheinen wiederum fragwürdig und widerlegbar, was im Rahmen dieser kurzen Übersicht nicht möglich ist.

Fazit: Es werden Auflagen im Genehmigungsbescheid gemacht, die von vornherein als wirkungslos angesehen werden können, diese Auflagen werden nicht eingehalten bzw. in einer Weise ausgeführt, die den Zweck dieser Schutzmaßnahmen ad absurdum führen und das Ganze ist wiederum rechtlich nur schwer verfolgbar.

<sup>12</sup> Freisetzungsantrag vom 10.4.2006, S.10

<sup>13</sup> Dieses Schreiben ist Teil eines Zivilprozesses gegen 6 AktivistInnen, die den Freisetzungsvorhaben zerstörten.

<sup>14</sup> 09 – 039 Strafanzeige und Ordnungswidrigkeitsverfahren IPK Gatersleben vom 4.6.2009 durch Rechtsanwältin Katrin Brockmann

<sup>15</sup> Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt an Rechtsanwältin Katrin Brockmann vom 2.7.2009, Aktenzeichen 6786 – 01 - 0178

### 3.Firmen und Gelder

Unter dieser Überschrift verbirgt sich der spannendste und wichtigste Punkt, aber auch der am schwersten zu fassende.

Auf Grund der Akten des Genehmigungsvorgangs, der Fördergeldbeantragung beim Kultusministerium und des Zivilverfahrens gegen die 6 AktivistInnen steht die begründete Vermutung im Raum, dass hier öffentliche Fördermittel dazu benutzt werden um private Forschung und Züchtung voranzutreiben und finanzieren. Es drängt sich der Verdacht auf, dass die Nordsaatzucht GmbH sich über den Umweg IPK eigene Sortenentwicklung finanzieren lässt. Andererseits besteht die Vermutung, dass das IPK viel zu hohe Fördersummen angesetzt hat zur Finanzierung von Leistungen, die tatsächlich von der Nordsaat durchgeführt werden.

Aufgrund des begrenzten Platzes sollen die Gründe für diese Vermutungen hier nur kurz dargestellt werden. Eine ausführliche Analyse soll demnächst auf [www.gendreck-weg.de](http://www.gendreck-weg.de) veröffentlicht werden.

Das IPK nennt im Antrag auf Förderung an das Kultusministerium die Nordsaat Saatzucht GmbH als Partner. Der zu leistende finanzielle oder materielle Anteil der Nordsaat wird mit Null beziffert. Der Förderungsbescheid enthält dazu keine Auflage. Dies ist bemerkenswert, wenn man sich das Ziel der Freisetzung vor Augen hält: In dem Zuchtgarten sollen Sortenkreuzungen der Nordsaat auf agronomische Eigenschaften hin geprüft werden. Dies ist nichts anderes als Sortenzucht. In dem ausformulierten Teil des Antrages des IPK findet sich dann auch die Bemerkung „Mögliche Einnahmen würden sich dann aus den Züchterlizenzen ergeben und entfallen sowohl auf den Kooperationspartner Nordsaat als auch auf das IPK.“

Ganz merkwürdig erscheint es, dass im Zivilverfahren des IPK gegen die AktivistInnen von Eigenleistungen der Nordsaat in Höhe von 20.000 Euro die Rede ist.<sup>16</sup>

Angesichts der Tatsache, dass laut Abschlussbericht die Nordsaat sowohl die Aussaat, die Bonitur des transgenen Zuchtgartens als auch die Bestimmung der Korninhaltsstoffe sämtlicher freigesetzter Linien übernahm und laut Freisetzungsantrag weiterhin für die Ernte, die phytosanitären Maßnahmen und für die gärtnerische Betreuung zuständig war, erhebt sich die Frage, was den Mitarbeitern des IPK noch zu tun blieb um eine Fördersumme von 398.500,00 Euro zu rechtfertigen.

Fazit: Bei genauer Betrachtung und beim Vergleich verschiedener Aussagen und Akten tauchen Ungenauigkeiten und Widersprüche auf, die es wert sind genauer überprüft zu werden.

### Zusammenfassung

Wie gezeigt muss festgestellt werden, dass auch so genannte wissenschaftliche Freisetzungsversuche keinesfalls als sicher oder gut überwacht angesehen werden können. Außerdem muss angezweifelt werden, ob mit solchen Versuchen tatsächlich ein wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn angestrebt wird oder ob es im Endeffekt darum geht kommerzielle Produkte zu entwickeln.

---

<sup>16</sup> „Schema der Zuschlagskalkulation Projekt Winterweizen Dr. Weschke“ aus dem Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Horst Rehberger vom 18.2.09